**Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtungen**

**der Gemeinde Hargelsberg**

**(entsprechend § 15 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018)**

**gültig ab 01.09.2022**

**Präambel**

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,

- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr
 (Nachmittagstarif),

- ab dem Schuleintritt,

- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

beitragspflichtig.

**§ 1**

**Bewertung des Einkommens**

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des
§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 sind die Einkünfte eines Jahres (z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Quartal Berücksichtigung. Für jedes Betreuungsjahr ist ein neuer Einkommensnachweis vorzulegen.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. August bzw. bei tatsächlichem Eintritt nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

**§ 2**

**Elternbeitrag**

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.

- ab dem Schuleintritt bzw.,

- nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr
 (Nachmittagstarif),

- das über keine Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,

zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,

- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und

- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 13 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018.

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch im Ausmaß von 20 Stunden gemäß § 3a Abs. 1 und 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

(4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet (Ferienzeiten und Zwickeltage sind bereits berücksichtigt) und versteht sich inklusive Umsatzsteuer. Für den Besuch der Krabbelstube ist der Elternbeitrag gemäß § 6 der Tarifordnung im Monat, in welchem das Kind den 30. Lebensmonat vollendet, letztmalig in voller Höhe zu leisten.

(5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben. Für die Monate Juli und September wird der Elternbeitrag für Hortkinder auf die Hälfte reduziert, wenn der Hort nur während der Schulzeit in Anspruch genommen wird. Bei Inanspruchnahme über die Schulzeit hinaus (Ferien) ist der gesamte Monatsbeitrag fällig.

(6) Ist ein Kind mehr als 3 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

**§ 3**

**Mindestbeitrag**

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren 53 Euro,

2. für Kinder über drei Jahren 46 Euro und

3. für den Nachmittagstarif 46 Euro, der sich bei Inanspruchnahme des Drei-Tages-Tarifs auf 70 % und bei Inanspruchnahme des Zwei-Tages-Tarifs auf 50 % des Mindestbeitrags reduziert.

(2) Auf Antrag bei der Gemeinde Hargelsberg kann der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 aus besonders berücksichtigungs-würdigen sozialen Umständen und der Mindestbeitrag gemäß Abs. 1 Z 3 aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Dabei ist auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse der Eltern Bedacht zu nehmen.

**§ 4**

**Höchstbeitrag**

Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf,

1. für Kinder vor dem 30. Lebensmonat für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden 211 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 285 Euro
2. für Kinder nach dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif) 119 Euro.
3. für Schulkinder (sowie für Kinder über 3 Jahre die über keinen Hauptwohnsitz in OÖ verfügen) für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden 130 Euro, für darüber hinausgehende Inanspruchnahme 175 Euro

**§ 5**

**Geschwisterabschlag**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, ist für das zweite Kind ein Abschlag von 30 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 70 % festgesetzt.

**§ 6**

**Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren**

1. Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder unter 3 Jahren, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

1. 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, oder

2. 4,8 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,

(2) Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein drei Tages-Tarif festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt (bei unverändertem Mindestbeitrag).

(3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).

(4) Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- für drei Tage festgesetzt, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und/oder

- für zwei Tage festgesetzt, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

(5) Solange die Krabbelstube nur bis 14.00 Uhr betrieben wird, wird auf den Elternbeitrag (von Kindern vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Kindergarteneintritt) ein Abschlag von 50 % gewährt.

**§ 7**

**Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt**

1. Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren, die keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich haben 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden
2. Der monatliche Elternbeitrag beträgt für Kinder über 3 Jahren bis zum Schuleintritt 3 % von der Berechnungsgrundlage für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif).
3. Für den Nachmittagsbesuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen wird ein Tarif

- für drei Tage festzusetzen, der 70 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt, und

- für zwei Tage festzusetzen, der 50 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt.

**§ 8**

**Berechnung des Elternbeitrages für Schulkinder**

1. Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Schulkinder,

1. 3 % für die Betreuungszeit von maximal 25 Wochenstunden, oder

2. 4 % für darüber hinausgehende Inanspruchnahme,

1. Für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen pro Woche wird
	1. ein drei Tages-Tarif festgesetzt, der 80 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt (bei unverändertem Mindestbeitrag)
	2. ein zwei Tages-Tarif festgesetzt, der 60 % vom Fünf-Tages-Tarif beträgt (bei unverändertem Mindestbeitrag)

(3) Für eine Inanspruchnahme des Hortes für eine Mittagsverpflegung von Montag bis Donnerstag wird ein Tarif bis max. 13:00 Uhr festgesetzt, der 50 % vom 5-Tages-Tarif beträgt. Diese Möglichkeit wird aber nur eingeräumt, solange die Gruppenhöchstzahl nicht überschritten wird. Sollte es aufgrund der Kinder mit lediglicher Mittagsverpflegung zu einer Überschreitung der Gruppenhöchstzahl kommen, so sind Kinder mit halbtägiger Betreuung zu bevorzugen.

 **§ 9**

**Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch**

(1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag einschließlich eines allfälligen Nachmittagstarifs in der Höhe von 80 % vom Höchstbeitrag vorgeschrieben.

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei:

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,

2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder

3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

**§ 10**

**Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge**

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 5,50 Euro pro Besuchsmonat eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt jährlich.

(2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.

(3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in der Zeit von 01.08. bis 15.08. von den Eltern im Gemeindeamt eingesehen werden.

**§ 11**

**Indexanpassung**

Der Mindestbeitrag nach § 3, der Höchstbeitrag gemäß § 4 und der Materialbeitrag gemäß § 10 sind indexgesichert. Die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2018 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres.

**§ 12**

**Sonstige Beiträge**

(1) Für die Mittagsverpflegung werden die Gestehungskosten in Rechnung gestellt (Kinderbetreuungsjahr 2022/2023: € 3,90 pro Essensportion pro Krabbelgruppen- und Kindergartenkind bzw. € 4,50 pro Essensportion pro Hortkind).

(2) Für die Begleitpersonen beim Kindergartentransport wird ein monatlicher Kostenbeitrag in Höhe von € 21,00 Euro vorgeschrieben.

**§ 13**

**Gastbeiträge**

(1) Die Aufnahme von gemeindefremden Kindern in die Betreuungseinrichtungen in der Gemeinde Hargelsberg ist nach Maßgabe der freien Plätze möglich. Die Aufnahme ist von der Zahlung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde abhängig, wobei auf die familiäre Situation des betreffenden Kindes und das Kindeswohl Bedacht zu nehmen ist.

Der monatliche Gastbeitrag beträgt pro Kind unter drei Jahren 150 % des Höchstbeitrages, pro Kind über 3 Jahren bzw. pro Schulkind (Hortbesuch) 100 % des Höchstbeitrages.

Treten besondere Umstände hinzu, wie etwa bei Aufnahme eines Kindes mit Beeinträchtigung (in eine Integrationsgruppe), sind von der Hauptwohnsitzgemeinde die allenfalls daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen, sofern bzw. soweit sie nicht von einem Dritten (z.B. Land OÖ) getragen werden.

Diese Tarifordnung tritt mit 01.09.2022 in Kraft. Die Tarifordnung vom 01.09.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Christoph Lichtenauer BSc Mag. Ana Aigner

Bürgermeister Geschäftsführung Familienbund OÖ GmbH